Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der EGESIE GmbH

1.1. EGESIE beliefert keine Verbraucher, sondern nur professionelle Kunden.

1.2. Für Rechtsgeschäfte mit EGESIE, insbesondere für alle Angebote und Verträge von EGESIE, sind ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen maßgebend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich bestimmt ist und anerkannt wird.

- 2.1. Angebote von EGESIE sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und Ausführung des Auftrages zustande. Das gilt auch für die Vereinbarung von EGESIE oder durch Ausführung des Auftrages zustande. Das gilt auch für die Vereinbarung von Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden
- 2.2. Angebote von EGESIE erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch ihre Lieferanten, wobei EGESIE für die sorgfältige Auswahl der Lieferanten und die eigene Leistungsfähigkeit einsteht, und der grundsätzlichen Verfügbarkeit der Ware beim Hersteller. Letzteres gilt insbesondere für Ware, bei der typischerweise Chargen unterschieden werden. EGESIE unterrichtet den Kunden binnen einer Woche ab Bekanntwerden von der fehlenden Liefermöglichkeit. Diese Unterrichtung gilt als leistungsbefreiender Rücktritt vom Vertrag, soweit die Nichtliefermöglichkeit nicht von EGESIE zu vertreten ist.
- 2.3. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte, Mengenangaben und andere Waren- und Leistungsbeschreibungen in zu einem Angebot gehörenden Unterlagen sind, soweit das nicht
- ausdrücklich anders ausgewiesen, als nur annähernd angegeben zu verstehen. 2.4. Die Prüfung der Verwendbarkeit der Waren von EGESIE vor Vertragsabschluss obliegt dem Kunden.

- Lieferung
 Legesie liefert nach dem üblichen technischen Standard. Unwesentliche Abweichungen 3.1. EGESTE leiert hatt bei mistrien kernischen Stalidard. Onwesenliche Abweichungen der gelieferten von der vereinbarten Ware, Abweichungen aufgrund von Änderung und/oder Verbesserung der Rezepturen oder Inhaltsstoffe, geringfügige Abweichungen in der Farbe oder Konsistenz bleiben EGESIE vorbehalten und sind damit vertragsgerecht.
 3.2. EGESIE ist zu Teillieferungen berechtigt. Sie werden gesondert abgerechnet und fällig.
 3.3. Die Lieferung erfolgt ab Lager EGESIE einschließlich Verpackung. Die Art der Verpackung ist EGESIE überlassen.
 3.4 Ein Schäden aus Verzun oder Unmöglichkeit haftet EGESIE nur bei grober Eahrlässigkeit

- 3.4. Für Schäden aus Verzug oder Unmöglichkeit haftet EGESIE nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Haftung für entferntere oder Folgeschäden sowie bei höherer Gewalt
- 3.5. Lieferfristen führen nur dann zur Anwendbarkeit der Rechtsfolge des § 323 Abs. 2 Ziffer 2 BGB (Entbehrlichkeit der Fristsetzung für einen Rücktritt) wenn dies ausdrücklich und schrift-
- 3.6. Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Kunden über. Lagerkos-
- ten aufgrund Annahmeverzuges gehen zu Lasten des Kunden.
 3.7. Schuldet EGESIE die Lieferung der Ware zum Kunden, ist der Kunde verpflichtet, einen barrierefreien Zugang zum Lieferort zu gewährleisten. Kosten für erforderlich werdende Hebebühnen, Lastenaufzüge oder Kräne gehen deshalb zu seinen Lasten.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Bei Kaufleuten geht das Eigentum an der Ware erst mit restloser Bezahlung des Kaufpreises und allen anderen, auch den künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit EGESIE auf den Kunden über. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung, Gegenüber Nichtkauffeuten behält sich EGESIE das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung aller bereits entstandenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
 4.2. Die Zurücknahme der Ware durch EGESIE ist kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn,
- EGESIE hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.
 4.4. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für EGESIE ohne EGESIE zu verpflichten. EGESIE gilt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwirbt Eigentum an den Zwischen- und Endprodukten im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten fremder Waren; der Kunde verwahrt insoweit für EGESIE treuhänderisch und unentgeltlich. Das gleiche gilt bei Verbindung oder Vermischung Im Sinne der §§ 947, 948 BGB von Vorbehaltsware mit fremden Waren.
- 4.5. Der Kunde tritt hiermit die durch Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüchen gegen Dritte zur Sicherung aller Forderungen an EGESIE ab. Veräußert der Ansprücher gegen Ditte zur Sicherung aller Forderungen an EGESIE ab. Verausert der Kunde Ware, an der EGESIE gemäß 4.4. nur anteiliges Eigentum hat, so zediert er hiermit die Ansprüche gegen die Dritten zum entsprechenden Teilbetrag an EGESIE. Verwendet der Kunde die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk- (oder ähnlichen) Vertrages, so tritt er hiermit die (Werklohn-) Forderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an EGESIE ab.
- 4.6. Der Kunde ist bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang zur Einziehung der Forderungen aus einer Weiterverwendung der Vorbehaltswaren ermächtigt. Die Befugnis von EGESIE, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich EGESIE, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen von EGESIE die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, EGESIE alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren und der an EGESIE abgetretenen Forderungen zu geben sowie die Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszu-
- 4.7. EGESIE verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht bealichen sind, um mehr als 15% übersteigt.

- 5. Warenbeschaffenheit, Beratung, Untersuchungs- und Rügepflicht
 5.1. EGESIE verpflichtet sich, alle Waren in handelsüblicher Weise fachgerecht bereitzustellen. Geschuldet ist grundsätzlich Ware mittlerer Qualität und Güte.

 5.2. Sicherheitstechnisch und abfüllbedingte Abweichungen von 10% nach unten oder oben
- gelten als vertragsgemäß.

 5.3. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gelten Analysenangaben auch bezüglich Höchst-
- 5.3. Wangels aus übschlichte Vereinbaring gener Analysenangsbeit auch bezuglich Hochstund Mindestgrenzen nur als ungefähr.
 5.4. Anwendungstechnische Beratung gibt EGESIE nach bestem Wissen aufgrund ihrer Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Kunden nicht von den eigenen Prüfungen und Versu-
- 5.5. Der Kunde hat die Ware unverzüglich bei der Anlieferung zu untersuchen. Beanstandun-
- gen sichtbarer Mängel, der Menge und des Sortiments sind binnen 3 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei EGESIE geltend zu machen und zu begründen. Durch sie wird der Kunde nicht von der Verpflichtung zur Zahlung entbunden. 5.6. Für Schäden, die durch Einhaltung der Untersuchungspflichten des Kunden hätten vermieden werden können, ist jede Haftung von EGESIE ausgeschlossen.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, unvorhersehbare Betriebs- und Verkehrsstörungen, Feuerschäden. Überschwemmungen. Verfügungen von hoher Hand, - auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen - sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, befreien EGESIE für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der
- Verpflichtung zur Lieferung.

 6.2. Solche Ereignisse berechtigen EGESIE, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Kunde ein Recht auf Schadenersatz hat.

7. Zahlung und Aufrechnung/Zurückbehaltung
7.1. Die Preise gelten ab Geschäftslokal/Lager Nürnberg netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Lieferstelle ohne Nebenkosten wie Transport- .Fracht-, Verpackungskosten, Zölle und auf Wunsch des Käufers abgeschlossener Versicherungen. Es gelten die INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung

- 7.2. Für den Fall, dass im vereinbarten Preis Nebenkosten eingeschlossen sind, geht eine etwaige spätere Erhöhung dieser Nebenkosten zu Lasten des Käufers, soweit die Erhöhung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist.
- 7.3. Der Kaufpreis ist zahlbar netto Kasse bei Lieferung der Ware, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Abzug von Skonti oder Rabatten ist ohne ausdrückliche Vereinbarung
- unzulässig.
 7.4. Der Verkäufer behält sich vor, gegenüber Kaufleuten vom Fälligkeitstage an Fälligkeits-

- 7.4. Der Verkäufer behält sich vor, gegenüber Kaufleuten vom Fälligkeitstage an Fälligkeitszinsen in Höhe von 8% über Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
 7.5. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
 7.6. Der Käufer darf gegen die Kaufpreisforderung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch Käufer wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.
 7.7. Gerät der Käufer mit der Bezahlung in Verzug, der auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt wird, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Verkäufer kann bei Wegfall der Kreditwürdigkeit des Käufers vom Vertrag zurücktreten, Der Käufer kommt auch ohne Mahnung neben den sonstigen gesetzlich geregelten Fällen in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Ist unsicher, ob und wann dem Käufer die Rechnung oder Zahlungsaufstellung zugegangen ist, tritt an ihre Stelle der Empfang der gekauften Sache aufstellung zugegangen ist, tritt an ihre Stelle der Empfang der gekauften Sache

- aufstellung zugegangen ist, tritt an inre Stelle der Empfang der gekauften Sache

 8. Gewährleistung

 8.1. Innerhalb von 1 Jahr nach Ablieferung der Neuware haftet EGESIE dafür, dass die Ware frei von Mängeln ist, die die Tauglichkeit der Ware bei normaler Verwendung und Verarbeitung aufheben oder erheblich mindern. Fehler, die durch falsche Lagerung beim Kunden, Abnutzung und/oder Verscheiß entstehen, sind nicht erfasst, selbst, wenn diese Fehler innerhalb der ersten sechs Monate nach Lieferung auftreten. Ferner sind solche Fehler nicht erfasst, die nicht auf das Verhalten von EGESIE zurückgehend durch unsachgemäße aufst fehle het Verscheitung durch der Verscheitung durch der Verscheitung durch der Verscheitung der Verschei oder fehlerhafte Verwendung, fehlerhafte Verarbeitung durch den Kunden oder einen Dritten oder ähnliche, in der Sphäre des Kunden liegende Umstände verursacht werden.
- **8.2.** Ist die Mindesthaltbarkeitsdauer der gelieferten Neuware kürzer als ein Jahr, leistet EGESIE nur innerhalb dieser Frist Gewähr.
- 8.3. Eine besondere Beschaffenheit der von EGESIE verkauften Ware oder ihre Eignung für eine besondere Verwendung gilt nicht als vereinbart, es sei denn, dass von den Vertragspar-
- teien ausdrücklich und schriftlich eine andere Übereinkunft getroffen worden ist.

 8.4. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art müssen unverzüglich erfolgen. Insbesondere offensichtliche Mängel sind spätestens binnen 3 Tagen ab Übergabe der Ware schriftlich zu rügen (Ausschlussfrist). Bei unterlassener oder verspäteter Rüge sind Gewährleistungsansprüche gegen EGESIE ausgeschlossen.
- 8.5. Bei Sachmängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, hat der Kunde ein Recht auf kostenlose Nachlieferung oder die Beseitigung des Mangels (Nacherfüllung). EGESIE kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wähl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei Verschulden von EGESIE kann der Kunde auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist ausgeschlossen, soweit sich die Zusicherung nicht auf die Absicherung gerade gegen den entstandenen Folgeschaden bezieht den bezieht.
- 8.6. Bei Verkauf nach Muster/Probe werden die Eigenschaften der Muster/Proben nicht zugesichert, beschreiben die Ware unverbindlich. Entsprechendes gilt für Analysen, wenn nicht bestimmte Werte ausdrücklich zugesichert werden.
 8.7. Verschafft der Käufer uns nicht auf unser Verlangen die Möglichkeit zur Prüfung seiner
- Beanstandung, stellt er insbesondere nicht auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben unverzüglich zur Verfügung, sind jegliche Gewährleistungs-Schadenersatzansprüche
- ausgeschlossen.
 8.8. Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gegen EGESIE bestehen grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und /oder wenn der Schaden in einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit besteht. Eine Haftung für entfernte und/oder Folgeschäden ist auch hier ausgeschlossen, zudem ist die Haftung auf den als Folge dieser Pflichtverletzung vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 8.9. Die Nacherfüllung und die sonstigen Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürli-
- 8.9. Die Nacherfullung und die sonstigen Mangelanspruche erstrecken sich nicht auf naturli-che Abnützung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach Sinn und Zweck des Vertrages nicht vorausgesetzt sind, bzw. auf unsachgemäße Änderung oder Instandsetzungsmaßnahmen durch den Kunden zurückzuführen sind.

9. Vertrauliche Informationen

Als vertraulich gekennzeichnete Informationen, die dem Käufer im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt werden, wird dieser vertraulich behandeln. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers Dritten nicht offenbart werden.

10. Datenschutz

- 10.1. EGESIE erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten eines Kunden ohne weitergehende, notwendige Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.
- 10.2. EGESIE weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Daten-übertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik uberhagungen in öffenten Netzen, wie den internen, hacht dem derzeinigen Stanta der Verbille in icht umfassend gewährleistet werden kann. Andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Datenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge.

 11. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

 11.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen EGESIE und den Kunden unterliegt ausschließlich

- Deutschen Recht.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Nürnbera.

- Änderungen
 EGESIE behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht textförmig oder per Email Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird EGESIE bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Der Kunde hat den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an EGESIE abzusenden.
- 12.2. Änderungen, Ergänzungen, gänzliche oder teilweise Aufhebung dieser Bedingungen nd des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Das gilt auch für diese Klausel selbst.
- 12.3. Mündliche Nebenabreden auch solche vor Vertragsschluss entfalten keine Wirkung.
- Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden
 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und EGESIE gelten ausschließlich diese allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen. Von diesen allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

14. Salvatorische Klausel

14.1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Ganzen zur Folge. An die Stelle der nichtigen Bestimmungen treten die rechtsgültigen Bestimmungen, die die Vertragsparteien bei Kenntnis der Rechtslage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung des Sinnes und des Zweckes dieser Ge-schäftsbedingungen getroffen hätten, um den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg herbei zu führen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Fassung Februar 2013